

**Allgemeine und spezielle
artenschutzrechtliche Untersuchung
zur Planung „Schöntaler Straße/Eckstein “
Stadt Backnang**

Bericht, Stand 20.04.2015



Auftragnehmer:

Büro für Landschaftsökologie und Gewässerkunde

Dipl.-Biol. Ute und H.-J. Scheckeler

Weinstraße 32

69231 Rauenberg

Rauenberg, den 20.04.2015,



Inhaltsverzeichnis

1	Das Planungsgebiet.....	1
2	Naturschutzrelevante Flächen	4
3	Flora.....	4
4	Tierwelt.....	5
4.1	Wirbellose Tiere.....	5
4.1.1	Heuschrecken.....	5
4.1.2	Schmetterlinge/Tagfalter.....	5
4.1.3	Käfer.....	5
4.1.4	Hautflügler/Wildbienen.....	6
4.2	Wirbeltiere.....	7
4.2.1	Fische/Rundmäuler/Amphibien.....	7
4.2.2	Reptilien.....	7
4.2.3	Vögel.....	7
4.2.4	Kleinsäuger	8
4.2.5	Fledermäuse.....	8
5	Artenschutzrechtliche Einschätzung	10
5.1	Streng geschützte Arten.....	10
5.2	Besonders und europäisch geschützte Arten.....	10
6	Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen.....	11
7	Fazit.....	11

Im Rahmen der Planungen zur Änderung des BPL im Bereich „Schöntalerstraße/Eckstein“ in Backnang (Flst. 1421-1423, 1430, 1433, 1435) wurde am 30.4.2014 eine ökologische Übersichtsbegehung durchgeführt um potenzielle Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Tier- und Pflanzenarten abzuklären. Ergänzend hierzu fanden am 30.4., 15.5., und 27.6. 2014 spezielle artenschutzrechtliche Kartierung zum Nachweis geschützter Vogel- und Reptilienarten statt.

1 Das Planungsgebiet

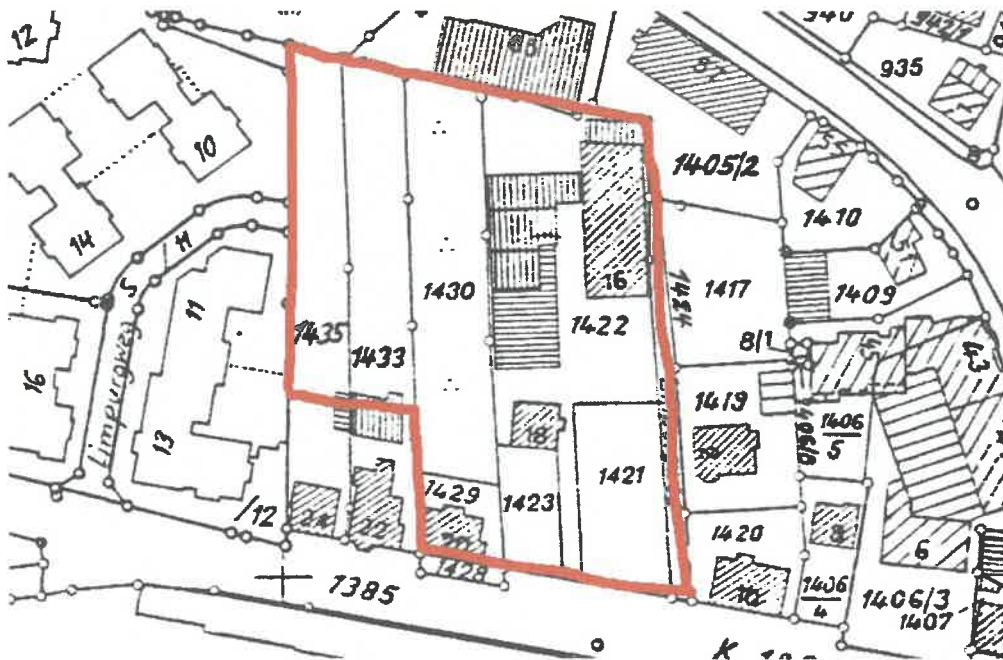


Abbildung 1: Untersuchungsgebiet

Bei der Fläche des Planungsgebiets handelt es sich um ein bebautes Grundstück mit großem Garten und einigen Nebengebäuden mit ehemaliger gewerblicher Nutzung.

Im Norden schließt mit einer hohen überwiegend aus Beton errichteten Stütz- und Hausmauer das Nachbargrundstück an. Im alten Bereich dieser Mauer befindet sich eine vergittertes Fenster in einer alten Maueröffnung. Hier besteht durch das Fenster keine Einflugmöglichkeit für Fledermäuse. Am weniger dicht bewachsenen Bereich der Betonmauer (am Westende) ist ein Fledermauskasten angebracht. Am Fuß der Mauer steht ein schmaler, dichter Gehölzbestand

mit teilweise relativ hohen Laubbäumen mittleren Alters, ohne sichtbare Höhlen und größere Totholzanteile.

Neben kleineren Obstbäumen, einzeln Koniferen und Ziersträuchern gibt es eine große Linde. in dem relativ stark beschatteten Gartengelände.

Neben den zwei bis ins Dach ausgebauten Wohnhäusern und einem Gewerbebau sind einige Schuppen und Remisen auf dem Gelände untergebracht.



Abbildung 2: Gartengelände



Abbildung 3: Mauer mit Fenster an Nordseite



Abbildung 4: Haus mit Gewerbegebäuden



Abbildung 5: Vorderes Haus

2 Naturschutzrelevante Flächen

Es sind weder Natura 2000-Flächen noch Naturschutzgebiete im weiteren Umfeld der Eingriffsfläche ausgewiesen.

§ 32-Biotop sind ebenfalls nicht betroffen.

3 Flora

Streng geschützte Pflanzenarten konnten nicht gefunden werden.

4 Tierwelt

4.1 Wirbellose Tiere

Es konnten keine Hinweise auf das dauerhafte Vorkommen nach europäischem Recht oder gemäß §7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG streng geschützter Wirbelloser im direkten Eingriffsgebiet gefunden werden. Dies gilt auch für die im Folgenden näher genannten Artengruppen Heuschrecken, Schmetterlinge, Käfer und Hautflügler.

4.1.1 Heuschrecken

Heuschreckenarten mit besonderem Schutzstatus (gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 13 und 14 BNatSchG) sind nicht zu erwarten, da entsprechende Strukturen fehlen. Speziell sind keine ausreichenden offenen, warmen, entweder sehr trockenen oder vernässten Areale vorhanden. Bei der Begehung am 27.6.14 konnte diese Einschätzung bestätigt werden.

4.1.2 Schmetterlinge/Tagfalter

Es wurden keine für Schmetterlinge streng geschützter Arten notwendige bzw. bevorzugte Raupenfutterpflanzen (wie nichtsaure Ampferarten, Großer Wiesenknopf oder Nachtkerze) auf der Eingriffsfläche gefunden.

4.1.3 Käfer

Für wasser- oder baumbewohnende streng geschützte Käferarten fehlen geeignete Strukturen.

Die baumbewohnenden FFH-Arten Hirschkäfer (*Lucanus cervus*), Heldbock (*Cerambyx cerdo*) und Eremit (*Osmoderma eremita*) finden keine geeigneten Lebensräume. Es sind keine alten Eichen oder Bäume mit mulmreichen Höhlen von

den Planungen betroffen. Auch andere nach europäischem Recht geschützte Käferarten können im Eingriffsbereich auf Grund des Fehlens geeigneter Strukturen ausgeschlossen werden.

4.1.4 Hautflügler/Wildbienen

Für Bienen- oder Hummelarten solitärer, erdbewohnender Arten sind keine geeigneten ausreichend besonnten und grabbaren Bereiche vorhanden.

Seltene baumbewohnende Arten sind zwar nicht vollständig auszuschließen, aber durch die relativ schattige Lage, das städtische Umfeld und die dadurch bedingte sehr starke Störung des Gebiets (insbesondere nächtliche Lichtimmission) relativ unwahrscheinlich. Das Umfeld ist eher blütenarm, so dass - außer während der Obstblüte - keine ausreichende Nahrungsgrundlage vorhanden ist. Bei der Begehung am 27.6.14 wurde auf seltene Wildbienen und Hummelarten geachtet, es ergaben sich keine Hinweise. Eine rechtliche Relevanz besteht nach §44 Abs. 5 BNatSchG für diese besonders geschützten Arten nicht.

Es ist auf keinen Fall mit streng geschützten Hautflüglern zu rechnen.

Für die Artengruppe Wirbellose können somit im Untersuchungsbereich keine Verbotstatbestände nach §44 BNatSchG ausgelöst werden.

4.2 Wirbeltiere

4.2.1 Fische/Rundmäuler/Amphibien

Auf Grund der Trockenheit des Standortes und des Fehlens von Gewässern können diese ganz oder teilweise an Wasser gebundenen Arten ausgeschlossen werden.

4.2.2 Reptilien

Für die Zauneidechse und andere streng geschützte Reptilienarten konnten im Rahmen der Übersichtsbegehung keine geeigneten Fortpflanzungshabitate gefunden werden. Zusätzlich erfolgte eine gezielte Nachsuche (spezielle artenschutzrechtliche Kartierung) hinsichtlich dieser Arten. Hierbei wurden insbesondere die sonnigeren Bereich entlang der Gebäudemauern und im versiegelten Hofbereich untersucht. Trotz Nachsuche bei geeigneter Witterung konnten keine Zauneidechsen oder andere streng geschützte Reptilien gefunden werden.

4.2.3 Vögel

Vogelbeobachtungen 2014:

Artname	wissenschaftl. Name	RL BW	RL D	BG	Status
Amsel	<i>Turdus merula</i>	n	n	b	B
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	n	n	b	B
Grünfink	<i>Chloris chloris</i>	n	n	b	N
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	n	n	b	B
Kleiber	<i>Sitta europaea</i>	n	n	b	N
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	n	n	b	B
Mönchsgräsmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	n	n	b	B
Rabenkrähe	<i>Corvus corone corone</i>	n	n	b	N
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	n	n	b	Ü
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	n	n	b	N

Rote Liste (RL): 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, V = Vorwarnliste, n = nicht in der Roten Liste geführt.

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG): s = Streng geschützte Art, b = besonders geschützte Art

Status : B = Brutvogel, BV = Brutverdacht, N = Nahrungssuche, Ü = Überflug, U = Umfeld

An insgesamt 3 Terminen (3.4.,15.5. und 27.6.14) wurde der Vogelbestand erfasst.

Alle wildlebenden Vögel sind zur Umsetzung der EU-Vogelschutzrichtlinie gemäß §7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG besonders geschützt.

Es fanden nur einzelne Bruten allgemein häufiger synanthroper Arten auf der Eingriffsfläche statt. Der zu erwartende Bruterfolg ist durch die hohe Dichte an Hauskatzen relativ gering. Eine Relevanz des Eingriffs für die lokalen Populationen dieser sehr häufigen Vogelarten ist nicht erkennbar.

Streng geschützte und im Umfeld seltene Vogelarten brüteten nicht im Untersuchungsgebiet. Es wurden bei der Begehung keine Hinweise auf Mauersegler, Greifvogelhorste oder Spechthöhlen gefunden.

4.2.4 Kleinsäuger

Es sind strukturbedingt im Gebiet keine wildlebenden Kleinsäuger der streng geschützten Arten zu erwarten.

Für die Artengruppe Kleinsäuger können somit im Untersuchungsbereich keine Verbotstatbestände nach §44 BNatSchG ausgelöst werden.

4.2.5 Fledermäuse

Es sind im Eingriffsbereich keine von Fledermäusen nutzbaren Überwinterungs- oder Fortpflanzungsstätten vorhanden.

Bei der Nachsuche an den Gebäuden und Schuppen konnten keine Hinweise auf Fledermauswochenstuben oder Winterquartiere gefunden werden. Es ist jedoch nicht auszuschließen, dass einzelne Zwergfledermäuse dort übertagten. Zwei Zwergfledermäuse konnten jagend auf dem Gelände beobachtet werden (sie sollen hier regelmäßig jagen) und nutzen kurzzeitig den Fledermauskasten an der Grenzmauer.

In den Bäumen fanden sich keine für Fledermäuse geeigneten Quartierstrukturen.

Das Umfeld ist für baumbewohnende Fledermausarten ungeeignet, da keine größeren zusammenhängenden Baumbestände mit entsprechendem Höhlenangebot im Umfeld vorhanden sind.

Der Untersuchungsbereich kann von Fledermäusen zeitweise zur Nahrungssuche genutzt werden. Er ist aber im Verhältnis zu den großen Nahrungsrevieren der Fledermäuse extrem klein. Der Verlust dieser kleinen Fläche führt nicht zu einer essentiellen Verschlechterung des Nahrungsangebotes für die Fledermauspopulationen des Umfelds. Um keinen relevanten Summationseffekt zu erzeugen, sollten die größeren Gehölze möglichst erhalten bleiben.

Es bestehen keine als Leitlinien für Fledermäuse wichtigen Strukturen.

5 Artenschutzrechtliche Einschätzung

5.1 Streng geschützte Arten

Es ist auszuschließen, dass streng geschützte Arten der wirbellosen Artengruppen, Fische, Amphibien, Reptilien, Vögel, Fledermäuse oder Kleinsäuger im Planungsgebiet dauerhaft auftreten bzw. dass das Gebiet eine essentielle Funktion für diese Arten aufweist. Allerdings gilt es bezüglich der Artengruppe Fledermäuse einen Summationseffekt zu vermeiden. (Vgl. 4.2.5). Der bestehende Fledermauskasten muss, falls er nicht an der Wand verbleiben kann bzw. falls durch den Bau von Gebäuden der Anflug nicht mehr möglich ist, fachgerecht umgehängt werden.

5.2 Besonders und europäisch geschützte Arten

Alle **wildlebenden Vogelarten** unterliegen der Vogelschutz-Richtlinie und sind gemäß §7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG besonders geschützte Tierarten. Es wurden im Planungsgebiet wenige Brutstandorte besonders geschützter Vogelarten ermittelt. Bei diesen Arten handelt es sich um europarechtlich geschützte Arten, die allgemein und im Umfeld sehr häufig sind und dort ausreichend Ausweichquartiere finden können. Falls die Gehölze außerhalb der Vogelbrutsaison (Oktober-Februar) gefällt werden, treten keine Verbotstatbestände nach §44 BNatSchG auf.

Zur Vermeidung eines Summationseffekts, sollten jedoch möglichst viele, vor allem große Bäume, erhalten bleiben.

6 Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen

- Fällungen müssen von Oktober bis Februar außerhalb der Vogelbrutsaison erfolgen.
- Der weitgehende Erhalt der Gehölzstruktur an der Nordgrenze und der älteren Bäume vermeidet einen Summationseffekt.
- Der Fledermauskasten an der Nordgrenze muss, falls durch die geplante Bebauung eine weitere Nutzung zusätzlich eingeschränkt wird, fachgerecht umgehängt werden.

7 Fazit

Das Vorhaben ist als artenschutzrechtlich unbedenklich einzustufen, falls die unter Kapitel 5 und 6 genannten Minimierungs- und landschaftspflegerischen Begleitmaßnahmen berücksichtigt werden. Unter Anwendung von §44 Abs. 5 BNatSchG werden in diesem Fall durch das Projekt keine Verbotstatbestände nach §44 BNatSchG ausgelöst.

